

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit Freuden bereit dem

Förderverein der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes in Lobberich

sofort beizutreten und erkenne die umseitig aufgeführte Satzung als verbindlich für mich an

.....
Name	Vorname
.....
Straße	Hausnummer
.....
Postleitzahl	Wohnort
.....
Telefonnummer	Tagesstättengruppe

Gleichzeitig ermächtige ich den Förderverein der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes in Lobberich den Jahresbeitrag von (Mindestbeitrag 15€):

€

.....

von meinem Konto mit der Nummer:.....

bei dem Geldinstitut.....

mit der Bankleitzahl.....

zur Fälligkeit abzubuchen

Sollte das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kontoinhabers

.....

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes in Lobberich“
2. Der Sitz des Vereins ist Nettetal

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar folgenden Zwecken:
 - Unterstützung der ideellen Belange und der pädagogischen Arbeit der Tagesstätte
 - Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln, die der Ausgestaltung der Tagesstätte und der Durchführung von Veranstaltungen der Tagesstätte dienen, soweit sie nicht aus dem Haushalt der DRK-Kindertagesstätte Nettetal bestritten werden
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Abgabenordnung
3. Der Verein ist politisch unabhängig und überparteilich, sowie konfessionell ungebunden
4. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§3

Geschäftsjahr und Mittel

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
2. Die Mittel und das Vermögen des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Abgaben, sowie deren Zinsen oder sonstigen unmittelbaren Erträgen, gebildet
3. Diese Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
4. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins erhalten, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein, keinerlei Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins
5. Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die die vorhandenen Mittel des Vereins übersteigen.

§4

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, mit der das Mitglied diese Satzung anerkennt
3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mindestjahresbeitrag, der per Lastschrift am Beginn des Kindergartenjahres oder rückwirkend zu diesem eingezogen wird. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Darrüberausgehende Spenden sind sehr erwünscht
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds
5. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen und

muss bis zum Ende der darauffolgenden Schulferien dem Vorstand erklärt werden

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand gerichtet wird. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung

6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt und/oder dem Verein materiellen und/oder ideellen Schaden zufügt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an Mitteln und am Vermögen des Vereins

§5

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - der/dem Kassenführer/in
 - zwei Beisitzer/innenEs können nur Vereinsmitglieder dem Vorstand angehören
 1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen
4. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach §26 BGB. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
5. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstanderversammlung mindestens einmal im Vierteljahr ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung wird er/sie durch den/die Stellvertretende/n vertreten. Über die Versammlungen muss Protokoll geführt werden
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Der Vorstand ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig
7. Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er kann besondere Aufgaben durch Beschluss auf einzelne Mitglieder des Vereins übertragen
8. Der/die Kassenführer/in führt die Kassengeschäfte. Diese werden einmal jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören

§6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder mittels Unterschriftensammlung oder durch den Vorstand beantragt und muss durchgeführt werden
3. Der Vorstand beschließt den Termin und die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung und lädt mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied

bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden

4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - (alle zwei Jahre) Wahl und Berufung der Vorstandsmitglieder
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt ist jedes volljährige, geschäftsfähige Mitglied
6. Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung die /der Stellvertretende. Für den Verlauf Vorstandswahlen wird ein/e Wahlleiter/in bestimmt, der/die nicht dem Vorstand angehören darf
7. Für Beschlüsse und Wahlen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern erforderlich.
8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Wahlen sind nur erforderlich, wenn mindestens 25% der anwesenden Mitglieder dieses beantragen
9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung muss protokolliert werden

§7

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von jedem stimmberechtigten Mitglied mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung beantragt werden und vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen werden
2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
3. Bei der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Kindertagesstätte des DRK in Lobberich. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht möglich

Nettetal im September 2004

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Viersen
e. V.
- Kindertagesstätte -

Sassenfelder Kirchweg 8
41334 Nettetal
Fon 02153 2519
Fax 02153 912792
E-mail:
kita-lobberich@kvviersen.drk.de